

Nutzungs- und Gebührenordnung des DRK Ortsverein Mettingen e.V. für die Gruppen- und Gemeinschaftsräume der DRK-Begegnungsstätte und des Werner-Meyknecht-Hauses, Nierenburger Str. 35, 49497 Mettingen

- in der Fassung vom 01.12.2023 -

Präambel

Die DRK-Begegnungsstätte, das Werner-Meyknecht-Haus und deren Außenanlagen mit Pavillon, nachfolgend DRK-Haus genannt, ist kulturelles und gesellschaftliches Zentrum des DRK Ortsverein Mettingen e.V. und soll darüber hinaus den Bürgerinnen und Bürgern, sowie den Vereinen der Gemeinde Mettingen zur Verfügung stehen.

Es werden Räumlichkeiten im Haupthaus und im Nebenhaus insbesondere für

- Vereinsarbeit
- Jugend- und Bildungsarbeit
- kulturelle Veranstaltungen
- Brauchtumpflege
- touristische Veranstaltungen
- Veranstaltungen der Vereine und Verbände
- und bedingt auch für private/gewerbliche Veranstaltungen

zur Verfügung gestellt.

**§ 1
Nutzungsberechtigte**

(1) Das DRK-Haus steht allen Mitgliedern des DRK-Ortsverein Mettingen e.V. für die Vereinsarbeit zur Verfügung, den gemeindlichen Körperschaften, den örtlichen Vereinen und Verbänden und allen Einwohnern der Gemeinde, - bevorzugt für Veranstaltungen und Anlässe. Das DRK-Haus kann nach vorheriger Zustimmung durch den DRK-Ortsverein Mettingen e.V. auch für sonstige Veranstaltungen, für private, gewerbliche oder freiberufliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(2) Zuständig für die Vermietung der Räumlichkeiten des DRK-Hauses ist der DRK-Ortsverein Mettingen e.V. Dieser bzw. deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei vertragswidriger Nutzung die Überlassung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(3) Die Räumlichkeiten können zur einmaligen oder regelmäßigen Nutzung überlassen werden. Anträge zur Nutzung der Räumlichkeiten sind mit ausreichend Vorlauf zu stellen. Es ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung (siehe Anhang).

(4) Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters,
- b) Vor- und Zuname des/der verantwortlichen Veranstaltungsleiters/-leiterin,
- c) Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung.

(5) Nach der Veranstaltung, spätestens bis 12.00 Uhr des Folgetages sind vom Benutzer die

überlassenen Räume des DRK-Hauses wieder zu übergeben.

(6) Der/die Beauftragte(n) nach Abs. 2 ist/sind verpflichtet, nach erfolgter Nutzung festzustellen, ob die Räumlichkeiten sowie die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in einwandfreiem Zustand übergeben wurden. Bei festgestellten Beschädigungen oder Zerstörungen sind dem Nutzer (gemäß Abs. 4b) die für die Beseitigung notwendigen Kosten in Rechnung zu stellen, und zwar über das vereinbarte Nutzungsentgelt hinaus.

§ 2 Veranstalter

(1) Bei Überlassung an juristische Personen gilt die juristische Person als „Veranstalter“ im Sinne dieser Nutzungsordnung. Bei Überlassung an natürliche Personen gelten als "Veranstalter" diejenigen, die die Überlassung beantragt haben. Sie sind für die Rechtsbeziehung aus der Überlassung gegenüber dem DRK-Ortsverein Mettingen e.V. allein verpflichtet und berechtigt.

(2) Werden die Räumlichkeiten trotz zugesagter Überlassung nicht in Anspruch genommen, so hat dies der Veranstalter dem/den Beauftragten nach § 1 Abs. 2 dieser Nutzungsordnung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der DRK-Ortsverein Mettingen e.V. kann die Überlassung aus wichtigen Gründen versagen oder widerrufen, insbesondere, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Für den Fall einer regelmäßigen Überlassung hat der Veranstalter keinen Anspruch auf eine Überlassung zu solchen Zeiten, zu denen die Räumlichkeiten für eine Einzelveranstaltung in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen kann er jedoch eine Minderung des für die regelmäßige Überlassung festgesetzten Nutzungsentgeltes verlangen. Der DRK-Ortsverein Mettingen e.V. ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn der Veranstalter gegen die Bestimmung dieser Nutzungsordnung verstößt. Der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Nutzungsentgeltes bleibt in diesem Fall bestehen.

(4) Der Veranstalter kann seine Rechte aus der Überlassung ohne Zustimmung des DRK-Ortsverein Mettingen e.V. oder des/der Beauftragten nach § 1 Abs. 2 dieser Nutzungsordnung nicht an Dritte übertragen. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten weiter- oder unterzuvermieten, Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu nutzen.

§ 3 Beachtung gesetzlicher Regelungen

Während der Nutzung der Räumlichkeiten des DRK-Hauses ist der Veranstalter für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes, des Rauchverbotes in allen Räumen sowie für die Sicherstellung des Brandschutzes verantwortlich. Ferner hat er etwaige erforderliche Genehmigungen (z. B. Sperrzeitenverkürzung, Schankerlaubnis usw.) rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beantragen.

Der Veranstalter hat für die ordnungsgemäße Meldung und Zahlung der GEMA-Gebühren zu sorgen.

§ 4

Vermeidung von Lärmbelästigungen

Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass niemand durch eine Veranstaltung gestört wird. Insbesondere nach 22:00 Uhr ist darauf zu achten, dass kein Lärm nach außen dringt. Dieses gilt in besonderer Weise zum Schutz der Bewohner des Haupthauses und des Werner-Meyknecht-Hauses. Dieses gilt auch nach Schluss der Veranstaltung (Verhalten draußen, unnötiger Lärm durch Autos, Gespräche o. Ä.). In solchen Fällen kann der Veranstalter von einer künftigen Nutzung der Räumlichkeiten des DRK-Hauses ausgeschlossen werden.

§ 5

Sauberkeit und Ordnung

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Weisungen des DRK-Ortsverein Mettingen e.V. oder des/der für die Bereitstellung der Räumlichkeiten zuständige(n) Person(en) zu beachten und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu befolgen sowie etwaige besondere Anweisungen zu erfüllen. Der Veranstalter ist für die Ordnung in den genutzten Räumlichkeiten verantwortlich. Das Anbringen von Dekorationsmaterial mit Nägeln, Haken, Krampen oder Ähnlichem innerhalb der Räumlichkeiten und am Gebäude ist untersagt. Bei Nichtbeachtung sind die Wiederherstellungskosten vom Veranstalter zu erstatten.

(2) Für jede Veranstaltung im DRK-Haus ist eine verantwortliche Person zu benennen, die voll geschäftsfähig sein muss.

(3) Die Zahl der Sitzplätze (Bestuhlung mit und ohne Tische), die Anzahl der Besucher sowie das Anbringen von Dekorationen richten sich nach den gesetzlichen, insbesondere den baurechtlichen Vorschriften. Vor allem sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge und Brandschutzeinrichtungen von allen Hindernissen freizuhalten. Die Teilnehmerzahl der Veranstaltungen ist auf max. 190 Personen festgesetzt.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen und Geräte sowie Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände pfleglich zu behandeln, so dass Schäden und Abnutzungen über das Maß des üblichen hinaus vermieden werden. Der Veranstalter hat auch für die Schäden einzustehen, die von Besuchern der Veranstaltung verursacht werden, gleichgültig, ob diese zum Veranstaltungsbesuch berechtigt sind oder nicht.

(5) Verschmutzungen in den Räumlichkeiten und den Außenanlagen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gelüftet und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen bzw. zu übergeben (**besenrein**). **Die Sanitäranlagen und Küche sind feucht zu reinigen.** Abfälle sind zu sortieren und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu sammeln. Abfälle über das übliche Maß hinaus sind mitzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen. Das Geschirr ist zu reinigen. Ist eine zusätzliche Reinigung des Inventars, der Räumlichkeiten und der Außenanlagen erforderlich, erfolgt diese durch eine von der DRK-Ortsverein Mettingen e.V. bestellte Reinigungskraft. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Außenanlagen sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

(6) Während der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass Unbefugte das Haus nicht betreten. Nach der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass das Licht gelöscht ist, technische Geräte ausgeschaltet sind sowie Fenster und Türen (insbesondere die Haustür) verschlossen werden.

§ 6 Haftung

Der DRK-Ortsverein Mettingen e.V. als Eigentümer des DRK-Hauses haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, soweit ein Verschulden der DRK-Ortsverein Mettingen e.V. oder seiner Organe vorliegt. In allen übrigen Fällen haftet der Veranstalter. Ihm wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Nutzungsentgelte und Betriebskosten

Für die Nutzung der Räumlichkeiten des DRK-Hauses wird ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung (siehe Anlage) erhoben.

§ 8 Sonstige Pflichten der Nutzer

Der Bezug von Speisen und Getränken sollte – *wenn möglich* - über Mettinger Gastronomiebetriebe, Cateringunternehmen, Bäckereien oder Getränkehändler erfolgen.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Der DRK-Ortsverein Mettingen e.V. ist berechtigt, bei Veranstaltungen im Interesse des Vereins das Nutzungsentgelt ganz oder teilweise zu erlassen sowie bei regelmäßiger Nutzung Jahrespauschalen festzulegen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen besonderer Art kann eine Einzelfallregelung vereinbart werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung wurde am 17.03.2022 vom Vorstand des DRK-Ortsverein Mettingen e.V. beschlossen und tritt am 01.04.2022 in Kraft. Sie gilt in der jetzt vorliegenden Fassung.

Nutzungs- und Gebührenordnung für das DRK-Haus

- Stand: 01/2024 –

(1) Für vereinsinterne Besprechungen und Sitzungen des DRK Ortsverein Mettingen e.V., sowie Gruppenstunden der Rotkreuz- und Jugendrotkreuzgemeinschaft wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

(2) Für Besprechungen, Treffen von Gruppen, oder Vermietungen (auch außerhalb des DRK Ortsverein Mettingen e.V.) wird ein Nutzungsendgeld erhoben. Hierin enthalten sind eine Energiekosten- und eine Reinigungspauschale. Diese Pauschale entbindet den Veranstalter nicht von seinen Pflichten nach §5, Absatz 5. Die Gebühren wurden wie folgt festgelegt:

(2.1) Nutzung der Diele des Haupthauses inkl. Kaminzimmer

- a) für den ersten Veranstaltungstag:..... 100,00 € (Tagessatz)
- b) für jeden weiteren Veranstaltungstag: 50,00 € (1/2 Tagessatz)
- c) Buchung pro Stunde:..... 20,00 € für die erste Stunde,
10,00 € je weiterer angefangener Stunde

(2.3) Nutzung des Gruppenraums im Haupthaus

- a) für den ersten Veranstaltungstag:..... 50,00 € (Tagessatz)
- b) für jeden weiteren Veranstaltungstag: 30,00 € (1/2 Tagessatz)
- (c) Buchung pro Stunde:..... 15,00 € für die erste Stunde,
10,00 € je weiterer angefangener Stunde

(2.2) Nutzung des Besprechungsraums im Werner-Meyknecht-Haus

- a) für den ersten Veranstaltungstag:..... 50,00 € (Tagessatz)
- b) für jeden weiteren Veranstaltungstag: 30,00 € (1/2 Tagessatz)
- (c) Buchung pro Stunde:..... 15,00 € für die erste Stunde,
10,00 € je weiterer angefangener Stunde

(2.3) Nutzung der Außenanlagen, Pavillon inkl. Grill und Bestuhlung

- a) pro Veranstaltungstag: 40,00 €

(2.4) sonstige Nutzungen

a) Nutzung pro Küche (Haupt- oder Nebenhaus)..... 30,00 €

(3) Bei gewerblicher Nutzung der Räumlichkeiten und der Außenanlagen wird das doppelte des üblichen Nutzungsentgelts erhoben.

(4) ehrenamtlich „aktiven“ Mitgliedern des DRK-Ortsverein Mettingen e.V. wird im Ermessen des Vorstandes oder des/der für die Bereitstellung der Räumlichkeiten zuständige(n) Person(en) ein Preisnachlass von bis zu 50% gewährt für die private Nutzung, gemäß, (2.1) – (2.4). Ein Rechtsanspruch hierauf wird ausgeschlossen.